

BStGer RR.2022.106 vom 20. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.106

FR: TPF RR.2022.106 du 20 juin 2022

IT: TPF RR.2022.106 del 20 giugno 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Entsiegelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO); Aufschiebende Wirkung (Art. 80I IRSG)

Erwägungen

E. 21

Oktober 2019; RR.2019.195 vom 14. August 2019 E. 2.1; RR.2018.177 vom 28. Juni 2018);

- dies umso mehr im vorliegenden Fall zu gelten hat, als das Zwangsmassnahmengericht nicht abschliessend über das Entsiegelungsbegehren entschieden, sondern lediglich die künftige Durchführung einer richterlichen Triage zwecks Aussonderung allfälliger Anwaltskorrespondenz angeordnet hat (vgl. act. 1.1, Rz. 17 und 16, wonach das Zwangsmassnahmengericht die Parteien über die konkrete Ausgestaltung der richterlichen Triage separat informieren werde);

- der Beschwerdeführer geltend macht, ihm drohe für den Fall der Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, an dieser Triage ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, der vorliegend die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts erfordere (act. 1, Rz. 5 ff.);

- die allfällige Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, offensichtlich nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts, sondern – wenn überhaupt und wie der

- 4 -

Beschwerdeführer selbst erwähnt (act. 1, Rz. 6 und 10) – der Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 6. September 2021 bildet;

- die vom Beschwerdeführer in Frage gestellte Rechtshilfefähigkeit der im Rechtshilfeersuchen geschilderten Straftaten (siehe act. 1, Rz. 13 f. und 22 ff.) erst im Rahmen des abschliessenden Entscheides über die Gewährung der Rechtshilfe zu beurteilen sein wird (siehe zur grundsätzlichen Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit auf den Zeitpunkt der Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.280 vom 15. Januar 2015 E. 2.1; RR.2014.47 vom 6. Juni 2014 E. 3.1; jeweils m.w.H.);

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario) nicht einzutreten ist;

- das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig wird und als gegenstandslos abzuschreiben ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.